

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den im Lagebericht und im Konzernlagebericht enthaltenen Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2006

Das gezeichnete Kapital der EUWAX AG setzt sich aus 5.150.000 nennwertlosen Inhaber-Stückaktien zusammen mit einem rechnerischen Nennwert von 1 EUR je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Unterschiedliche Aktiengattungen, wie Stamm- oder Vorzugsaktien, gibt es bei der EUWAX AG nicht. Eigene Aktien wurden von der Gesellschaft zum Jahresende 2006 nicht gehalten.

Stimmrechtsbeschränkungen bestehen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 136 AktG, wonach ein Stimmverbot für betroffene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung gilt. Beschränkungen, die die Übertragung von Aktien der Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt. Die Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierböse e.V. hält mit 75 % + 1 Aktie als einziger Aktionär eine Beteiligung am Kapital der EUWAX AG von über 10 % der Stimmrechte. Dieser Stimmrechtsanteil ist in den letzten Jahren unverändert geblieben.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen bei der EUWAX AG nicht.

Soweit Arbeitnehmer der Gesellschaft Aktionäre sind, bestehen in Bezug auf deren Stimmrechte keine Besonderheiten gegenüber anderen Aktionären.

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt nach den Bestimmungen des § 84 AktG durch den Aufsichtsrat. Nähere Vorgaben über die Zusammensetzung des Vorstands enthält § 5 der Satzung der Gesellschaft, insbesondere, dass der Vorstand der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen besteht und die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Auch der Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Änderungen der Satzung erfolgen in Übereinstimmung mit § 179 AktG mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmrechtsmehrheit erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 4 Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Dem Vorstand wurde mit Wirkung bis zum 13.01.2008 die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 AktG erteilt.

In Bezug auf die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG sieht der entsprechende Hauptversammlungsbeschluss vor, dass eigene Aktien zu Preisen, die vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen nicht um mehr als 10 % abweichen, gekauft und verkauft werden dürfen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder institutionellen Anlegern bzw. strategischen Partnern anzubieten, oder diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 16.07.2009 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 1.750.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29.06.2010 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Barund/oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu EUR 825.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Nähere Vorgaben, insbesondere zum Ausschluss des Bezugsrechts, enthält § 4 der Satzung der Gesellschaft. Danach ist den Aktionären jeweils grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden (§ 203 Abs. 2 AktG). Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erfolgt,
- wenn die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der EUWAX AG erfolgt,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Kapitalerhöhungen wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt, zum 31.12.2006 betrug das genehmigte Kapital I EUR 1.750.000 und das Genehmigte Kapital II EUR 825.000.000.

der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Schließlich 13.07.2011 einmalig oder mehrmals Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 51.500.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren auszugeben. Dazu ist das Grundkapital um bis zu EUR 515.000,--, eingeteilt in bis zu 515.000 Inhaberstückaktien ohne Nennbetrag, mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres, bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zeitpunkt ihrer Begebung, den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit, festzusetzen. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben sowie wenn die Optionsschuldverschreibungen gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur für Optionsschuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - falls dieser Wert geringer ist - auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich insoweit, als seit Erteilung dieser Ermächtigung zurückerworbene eigene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach §186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert worden sind.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen ebensowenig wie Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern.

Für weitere Angaben wird auf den Lage- bzw. Konzernlagebericht verwiesen.

Stuttgart, im Mai 2007

EUWAX Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Harald Schnabel

Ralph Danielski

Thomas Krotz

Ralf Nachbauer

Thomas Rosenmayer

Thomas Esemmans